

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte der Landkreise
(als untere Wasserbehörden)

StÄLU (als untere Wasserbehörden und technische Fachbehörden)

per E-Mail

Bearbeitet von: Herr Emmerich

Telefon: 0385 / 588-6412

E-Mail:
R.Emmerich@lm.mv-regierung.de

Aktenzeichen:
527-00000-2018/001-006
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 23.09.2019

Vollzug der AwSV

Leckageerkennungssysteme (LES) für JGS-Anlagen und Biogas-Anlagen (i.S.d. § 37 Abs. 1 AwSV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Jauche, Gülle und Silagesickersäfte (JGS) können wertvolle Wirtschaftsdünger in der Landwirtschaft sein. Bei nicht sachgemäßem Lagern oder Abfüllen können JGS die Gewässer gefährden. JGS-Anlagen müssen deshalb gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Die AwSV, Anlage 7, konkretisiert die Anforderungen an JGS-Anlagen. Danach müssen Undichtheiten aller Anlagenteile sowie austretende allgemein wassergefährdende Stoffe (JGS), also Leckagen, schnell und zuverlässig erkannt werden.

Für JGS-Anlagen dürfen nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.

Leckageerkennungssysteme (LES) dienen bei JGS-Anlagen dazu, den Austritt von JGS (Leckagen) schnell und zuverlässig zu erkennen und dem Betreiber und Landwirt die Möglichkeit zu geben, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, bevor es zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften von Gewässern kommt.

Die wasserrechtlichen und technischen Anforderungen an Leckageerkennungssysteme (LES) sind in der TRwS 792 (DWA-A 792 TRwS „JGS-Anlagen“ vom August

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588 6024
E-Mail: poststelle@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

2018¹) als allgemein anerkannte Regeln der Technik unter Kap. 7 zusammengefasst. Ausführungsmöglichkeiten sind dort beispielhaft beschrieben.

Hersteller von JGS-Anlagen haben Kritik an den wasserrechtlichen und technischen Anforderungen an Leckageerkennungssysteme (LES) geäußert und bieten zum Teil alternative Systeme an, für die (noch) keine bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise vorliegen. Die Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik (TRwS 792) würden eine wirtschaftliche Errichtung von JGS-Anlagen verhindern und bautechnische Probleme hervorbringen (z.B. Aufschwimmen von Behältern, Faltenbildung bei der Verarbeitung von Kunststoffdichtungsbahnen).

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat mit Schreiben vom 17.09.2019 (siehe Anlage) klargestellt, dass die Leckageerkennung bei JGS-Behältern durch

- a) ein gemeinsames System für Wand und Bodenplatte oder
- b) getrennte Teilsysteme für Wand und Bodenplatte

erfolgen kann.

Die System-Variante a) ist beispielhaft in TRwS 792, Kap. 7, Bild 2 dargestellt. Konstruktive Gestaltungsmöglichkeiten für die System-Variante b) werden im Anhang zum Schreiben des BMU vom 17.09.2019, Unterlage Az. BMU WR I 3 vom 12.09.2019, beschrieben (siehe Anlage zu diesem Erlass).

Das BMU stellt die Konformität beider System-Varianten mit der TRwS 792 fest.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V weist die zuständigen Wasserbehörden in M-V auf die Anwendbarkeit dieser Regelung hin und gibt zum genehmigungsrechtlichen Umgang mit Leckageerkennungssystemen (LES) in der gegenwärtigen Situation, in der nur für ein Leckageerkennungssystem ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorliegt, nachfolgende Maßgaben vor.

Nach Anlage 7 Ziffer 2.1 AwSV sind für Bauprodukte, Bauarten und Bausätze in JGS-Anlagen grundsätzlich bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) bzw. Bauartgenehmigung (aBG)) zu erbringen.

Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag eine Ausnahme vom Erfordernis des Vorliegens eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises für das Leckageerkennungssystem (LES) nach § 16 Abs. 3 AwSV zulassen, wenn auf anderem Weg eine gleichwertige Sicherheit erreicht wird. Voraussetzungen für die Ausnahme sind:

1. Die Lieferung und Errichtung eines LES mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis ist nicht fristgerecht möglich. Fristen können sich beispielsweise aus der Düngerverordnung (DüV²; §§ 12 und 13), aus wasserbehördlichen Anordnungen

¹ DWA (Hrsg.): DWA-A 792 Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) – Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen). August 2018, Hennef

² DüV - Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngerverordnung vom 26.05.2017 (BGBl I 2017, S.1305)

oder Cross Compliance-Anforderungen ergeben. Dies hat der Antragsteller in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Absagen der Hersteller von LES mit abZ/aBG).

2. Für das gewählte bzw. beantragte LES muss ein Zulassungsantrag beim DIBt für einen bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis (abZ/aBG) gestellt sein. Die Eingangsbestätigung des DIBt³ für das beantragte LES ist vorzulegen und darf nicht älter als ein Jahr sein. Im Antrag muss auf dieses LES Bezug genommen sein. Es ist sicherzustellen, dass nur im Zulassungsverfahren befindliche LES eingebaut werden.
3. Zur Überzeugung der Wasserbehörde muss feststehen, dass das gewählte LES die Gewähr bietet, dass Undichtheiten aller Anlagenteile sowie austretende allgemein wassergefährdende Stoffe (JGS) schnell und zuverlässig erkannt werden.
4. In die Zulassung sollen Auflagen zur Nachreichung der (später erteilten) Verwendbarkeitsnachweise mit Frist und Vorbehalt sich gegebenenfalls weiterer daraus ergebender Auflagen aufgenommen werden.

Für die Zulassung von LES durch Ausnahme im Einzelfall werden weitere Hinweise gegeben:

- Bei JGS-Anlagen ist nach § 63 WHG keine Eignungsfeststellung zulässig, aber eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV, die in einem Genehmigungsverfahren miterteilt werden oder als gesonderter Verwaltungsakt ergehen kann.
- Das DIBt hat mitgeteilt, dass es Anträge nur annimmt, wenn Aussicht auf Erteilung der abZ/aBG besteht, und ablehnt, wenn über längere Zeit (ca. 1 Jahr) der Antrag vom Hersteller nicht weiterverfolgt wird.
- Eine Übersicht aktuell gültiger bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweise für LES kann auf der Web-Site des DIBt unter <https://www.dibt.de/de/bauprodukte/informationsportal-bauprodukte-und-bauarten/produktgruppen/bauprodukte-detail/bauprodukt/leckageerkennungssysteme-in-jgs-und-biogas-anlagen/> eingesehen werden.
- Rückfragen zu Zulassungsanträgen können an das DIBt gerichtet werden:
 - ~ Frau Dr. Westphal-Kay, Tel. 030/78730-319, E-Mail: bwe@dibt.de oder
 - ~ Herr Dr. Ulrich Kluge, Tel. 030/78730-359, E-Mail: ukl@dibt.de.
- Bauweisen mit „Entlastungsschlitz“ o.a. Vorkehrungen gegen die angebliche Gefahr des Aufschwimmens, die nicht den Anforderungen der AwSV und der TRWS 792 entsprechen, weisen keine gleichwertige Sicherheit auf, da nicht sichergestellt ist, dass Leckagen zu den Erkennungseinrichtungen gelangen und damit „schnell und zuverlässig“ erkannt werden.

³ DIBt - Deutsches Institut für Bautechnik (Berlin)

Für Biogasanlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 AwSV (Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft eingesetzt werden) ist bei fehlendem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für das LES eine Eignungsfeststellung erforderlich und zulässig, ebenso eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV. Beides kann in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung miterteilt werden.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen im Referat 410 des LM Herr Emmerich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ute Hennings

Anlage

Schreiben des BMU vom 17.09.2019 (Az. WR I 3 – 23011/1) „Leckageerkennungssysteme bei JGS-Anlagen“ mit Anlage: „Konstruktive Gestaltungsmöglichkeiten von Leckageerkennungssystemen, die sich aus TRwS 792 ableiten“ (Az. BMU WR I 3) vom 12.09.2019 (PDF-Dokument)

Verteiler (nachrichtlich)

- LM M-V, Abt. 3
- LUNG M-V (obere Wasserbehörde)
- LFB - Zuständige Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung bei der LMS Agrarberatung GmbH
- Landgesellschaft M-V mbH
- VdTÜV - Verband der TÜV e.V.



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR I 3, 11055 Berlin

An die für die Wasserwirtschaft zuständigen
Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Länder

nur per E-Mail

Dr. Regina Dube
- Ministerialdirektorin -
Leiterin der Abteilung WR
Wasserwirtschaft,
Ressourcenschutz und
Anpassung an den Klimawandel

TEL +49 22899 305-2500

FAX +49 22899 305-2505

regina.dube@bmu.bund.de

www.bmu.de

Leckageerkennungssysteme bei JGS-Anlagen

WR I 3 – 23011/1

Berlin, 17.09.2019

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Leckageerkennungssysteme bei Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) dienen dazu, auftretende Leckagen bei diesen Behältern schnell und zuverlässig zu erkennen und dem Betreiber und Landwirt die Möglichkeit zu geben, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, bevor es zu Gewässerschäden kommt. Damit wird der Vorgabe des Gesetzgebers Genüge getan, den bestmöglichen Schutz der Gewässer zu erreichen. Diese Sicherheitssysteme haben sich seit Jahren in einer Reihe von Ländern in der Praxis bewährt und wurden deshalb in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verbindlich eingeführt. Dieser Schritt wurde während der Erarbeitung der AwSV als angemessen angesehen und bei den Anhörungen nicht in Frage gestellt.



Seite 2

Seit einiger Zeit wird von Herstellerseite Kritik an diesen Sicherheitssystemen geübt, da durch die inzwischen bestehenden konkretisierenden Vorgaben eine wirtschaftliche Errichtung von JGS-Behältern verhindert und erhebliche bautechnische Probleme entstehen würden. Diese Kritik haben eine Reihe von Bundestagsabgeordneten zum Anlass genommen, Frau Bundesministerin Schulze und Frau Bundesministerin Klöckner anzuschreiben und um Abhilfe zu bitten. Auch der bayerische Landtag ist entsprechend tätig geworden. In den jeweiligen Schreiben wird auch darauf hingewiesen, dass durch die behaupteten Probleme bei der Errichtung von Lagerbehältern die fristgerechte Umsetzung der Schaffung einer ausreichenden Lagerkapazität nach Düngeverordnung zum 1.1.2020 behindert wird. Im Hinblick darauf, dass die EU-Kommission in diesen Fragen derzeit Deutschland sehr kritisch beobachtet, möchte ich verhindern, dass es weiteren Anlass zur Kritik gibt.

Im Rahmen einer Bund-/Ländersitzung am 14. August 2019 wurden die Kritikpunkte auf Fachebene eingehend erörtert und eine Lösung gefunden, nach der das befürchtete Aufschwimmen von Behältern und die Probleme mit der Faltenbildung bei der Verarbeitung der Kunststofffolie verhindert werden. Danach kann die schnelle und zuverlässige Leckageerkennung, wie in der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe TRwS 792 dargestellt, durch ein gemeinsames System für Wand und Bodenplatte oder durch getrennte Teilsysteme für Wand und Boden erfolgen. Die Darstellung in der TRwS ist nur beispielhaft, so dass die TRwS auch diese andere Bauweise mit zwei Teilsystemen ermöglicht, obwohl dies nicht dargestellt ist. Die beiden Teilsysteme stellen auf jeden Fall keinen Widerspruch zur TRwS dar. Die technischen Einzelheiten diese Lösung entnehmen Sie bitte der Anlage.



Seite 3

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie unseren Vorschlägen folgen könnten, so dass diese von der TRwS mitabgedeckte technische Alternativlösung im Vollzug Anwendung findet.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich an die Präsidenten der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) und des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) mit der Bitte übersandt, diese technische Ausführung als gleichwertige Lösung zu beschreiben bzw. zuzulassen.

Betreiber und Landwirte dürfen nicht an der Errichtung von Lagerbehältern wegen nicht zugelassener Sicherheitssysteme gehindert werden und müssen sicher sein, dass diese den wasserwirtschaftlichen Anforderungen genügen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Regina Dube

Anlage

Konstruktive Gestaltungsmöglichkeiten von Leckageerkennungssystemen, die sich aus TRwS 792 ableiten

Abgestimmte Ergebnisse des Bund-/Ländergesprächs am 14.08.2019 in Erfurt

Bei Leckageerkennungssystemen, die oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes (HGW) liegen, können neben dem in Abschnitt 7.1 Bild 2 der TRwS 792 beispielhaft dargestellten System auch andere Konstruktionen verwendet werden, bei denen sichergestellt wird, dass die aus einem Leck des überwachten Behälters austretende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt wird, und mit denen verhindert wird, dass im Erdboden versickerndes Wasser in die Kontrolleinrichtung oder die aus einem Leck in der Wand austretende Flüssigkeit unbemerkt ins Erdreich gelangt.

Leckageerkennungssysteme nach Abschnitt 7 der TRwS 792 können daher so ausgebildet werden, dass austretende wassergefährdende Stoffe und Undichtheiten

- der Bodenplatte und des Anschlussbereichs an die aufgehenden Wände (Fuge) und
- der aufgehenden Wände

durch ein gemeinsames System für Boden und Wand oder durch getrennte Teilsysteme für Boden bzw. Wand erkannt werden. Das gemeinsame Leckageerkennungssystem besteht aus einer durchgehenden Dicht-/Dränschicht für Boden und Wand und einer Kontrolleinrichtung. Getrennte Leckageerkennungssysteme besitzen jeweils für Boden und Wand eigene Dicht-/Dränschichten, die jeweils in eine eigene oder in eine gemeinsame Kontrolleinrichtung münden. Dabei muss die gesamte nicht einsehbare Fläche des Behälterbodens und der Behälterwände bis zu der nach Abschnitt 7.2 Nr. 9 TRwS 792 erforderlichen Höhe überwacht werden.

Beispielhaft kann ein Leckageerkennungssystem mit zwei getrennten Teilsystemen und einer gemeinsamen Kontrolleinrichtung ausgeführt werden, indem sich die Mantel- und die Bodenkunststoffdichtungsbahn in der Waagrechten überlappen. Dabei sind die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

1. Die Anbindung zwischen Manteldichtungsbahn und Bodendichtungsbahn muss überlappend in Form eines umgekehrten Y erfolgen. Wird dazu an die Manteldichtungsbahn außen ein Kunststoffdichtungsbahnstreifen angeschweißt; finden Abschnitt 7.2 Abs. 2 Nummern 5 bis 7 TRwS 792 keine Anwendung.
2. Die Überlappung beider Schenkel muss jeweils mindestens 20 cm betragen.
3. Die untere Bodendichtungsbahn muss die Fuge zwischen Bodenplatte und aufgehenden Wänden erfassen und mindestens bis in eine Höhe von 40 cm, gemessen ab Oberkante Bodenplatte, reichen.
4. Die Anschlussstellen der Mantel-Dichtungsbahnen sind mit Ausnahme der Y-Überlappung zu verschweißen.

5. Die Bodendichtungsbahn sowie der innere Schenkel der Mantel-Dichtungsbahn werden mit einer gemeinsamen Anschlussleiste an den Behälter angebunden. Dabei finden auf diese Fügestelle Abschnitt 7.2 Abs. 2 Nummern 5 bis 7 TRwS 792 keine Anwendung.
6. Ein Wassereintritt durch drückendes Wasser (Staunässe oder Schichtenwasser) in das Leckageerkennungssystem im Bereich der Y-Überlappung ist im Ergebnis eines hydrogeologischen Gutachtens oder Baugrundgutachtens nicht zu erwarten.
7. Die Kontrollschächte sind in verkürzten Abständen, mindestens jedoch vierzehntäglich zu kontrollieren oder durch Leckagesonden zu überwachen.